

Hygienekonzept zur Durchführung von SelfLabs im FabLab Lübeck

i.S.d. §4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für
Gruppenangebote

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 gleichzeitig anwesende Personen beschränkt. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.
- b. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten, Absperrungen nicht übertreten werden.
- c. Es wird ein Mindestabstand von 1,5m empfohlen.
- d. Tätigkeiten, die zu erhöhtem Aerosolausstoß führen (z.B. Singen) sind zu unterlassen.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Vor Teilnahme an der Veranstaltung ist ein nach §2 Nummer 3 oder 5 SchAusnahmV gültiger Nachweis für eine Impfung gegen oder eine Genesung von SARS CoV-2 vorzulegen. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, darf der Gast am Gruppenangebot nicht teilnehmen und muss im Rahmen des Hausrechts der Räumlichkeiten verwiesen werden.
- b. Die aufsichtführende Person ist zur Kontrolle des Impf- & Genesenenstatus verpflichtet. Hierfür kann die App „**CovPassCheck**“ verwendet werden. Teilnehmer werden gebeten, nach Möglichkeit digitale Nachweise (QR-Code) zu verwenden, da die Überprüfung einfacher ist. Zusätzlich zur Kontrolle des Impfstatus muss ebenfalls die Identifikation der Person mithilfe eines amtlich gültigen Ausweisdokuments überprüft werden.
- c. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen (**Husten, Schnupfen, Halsschmerzen etc.**) dürfen am Gruppenangebot nicht teilnehmen.
- d. Die grundlegenden Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene, etc.) sind einzuhalten.
- e. Vor und nach der Teilnahme am Gruppenangebot müssen die Teilnehmer ihre Hände desinfizieren. Desinfektionsmittelspender werden an den Ein- und Ausgängen vorgehalten.
- f. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen aufgezeichnet. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht. Neben den ausliegenden Zetteln kann auch der CoronaWarnApp-QRCode hierzu verwendet werden.
- g. Während der Veranstaltung gilt keine Maskenpflicht. Wenn Abstände nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer geeigneten Maske empfohlen.

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Nach Ende des Gruppenangebots müssen die Oberflächen der Arbeitsumgebung mit fettlösendem Haushaltsreiniger (wird vorgehalten) gereinigt werden.
- b. Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt und können daher verwendet werden.
- c. Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht von mehreren Personen geteilt werden, nach Möglichkeit sollten diese außerhalb der Räumlichkeiten gelagert und verzehrt werden.
- d. Die Abluftanlage der Räumlichkeiten muss während des Gruppenangebots aktiv bleiben, alternativ ist mit geöffneten Fenstern für Durchzug zu sorgen.

4. Generell gilt:

- a. Der Veranstalter des SelfLabs übernimmt die Hygieneaufsicht und sorgt für die Einhaltung der hier aufgeführten Verhaltensregeln.

- b. Verlässt die Hygieneaufsicht die Räumlichkeiten, muss sie eine andere schließberechtigte Person zur Aufsicht ernennen oder die Gäste der Räumlichkeiten verweisen.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regelungen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- d. Hygienespezifischen Anweisungen der Aufsichtsperson ist auch dann Folge zu leisten, wenn diese nicht direkt mit dem Hygienekonzept begründet werden können.
- e. Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygieneregeln einzuhalten, sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.